

47K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR PERSONEN- ODER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Sofern der Versicherungsnehmer eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und sich der Versicherungsschutz auf mehrere versicherte Personen erstreckt, gelten nachstehend angeführte besondere Bestimmungen:

Abweichend von Artikel 1 ABFT gilt der Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen infolge eines Personenschadens, den die versicherten Personen gemäß Polizze alleine oder alle gemeinsam erleiden.

Bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit einzelner versicherten Personen wird die Entschädigung auf Basis der ermittelten "pro-Kopf" - Versicherungssumme (Versicherungssumme je versicherter Person gemäß Polizze) erbracht, wobei pro Tag ein 1/360 dieses Betrages als Taxe gemäß § 57 VersVG je Person ausbezahlt wird. Nur bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit aller versicherten Personen wird die Entschädigung auf Basis der Versicherungssumme aller versicherten Personen geleistet.